

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 1 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz	3
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	5
A.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - FB Oberirdische Gewässer/Grundwasser	6
A.4	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht	7
A.5	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz	7
A.6	Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt	7
A.7	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft.....	9
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	10
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Bau Süd	13
A.10	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	13
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	13
A.12	Netze BW GmbH.....	15
A.13	naturenergie netze GmbH.....	15
A.14	TransnetBW GmbH.....	15
A.15	Vodafone West GmbH	15
A.16	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	16
A.17	Amprion GmbH	16
A.18	PLEdoc GmbH	16
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	17
B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht.....	17
B.2	Landratsamt Waldshut – Altlasten	17
B.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - FB Abwasser	17
B.4	Landratsamt Waldshut – Brandschutz	17
B.5	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft.....	17
B.6	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsbehörde	17
B.7	Landratsamt Waldshut – Forst.....	17
B.8	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung	17
B.9	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr	18
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	18
B.11	badenovaNETZE GmbH	18
B.12	Gemeinde Lauchringen.....	18
B.13	Gemeinde Uhlingen Birkendorf.....	18
B.14	Gemeinde Klettgau	18
B.15	Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt.....	18
B.16	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut	18
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	18
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	18
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr	18
B.20	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	18
B.21	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.....	18
B.22	terranets bw GmbH	18

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 2 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

B.23	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband	18
B.24	BUND e.V.....	18
B.25	NaBu Bezirksverband Südbaden.....	18
B.26	Stadt Stühlingen.....	18
B.27	Stadt Waldshut-Tiengen	18
B.28	Gemeinde Hallau	18
B.29	Gemeinde Wutöschingen.....	18
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	18

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 3 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)	
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
A.1.1	Geogen erhöhte Schadstoffgehalte in Böden Das Planungsgebiet tangiert im östlichen Teil die Geologie des Oberen Muschelkalks. Zahlreiche Bodenuntersuchungen haben gezeigt, dass im Bereich des Oberen Muschelkalks geogen bedingt vor allem erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte in den Böden auftreten können. Dies hat zur Folge, dass eine uneingeschränkte Verwertung des bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubes nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die konkrete Belastungssituation im Planungsgebiet frühzeitig durch repräsentative Untersuchungen (z. B. im Zuge von Baugrundgutachten) zu ermitteln. Dies ermöglicht eine frühzeitige Festlegung der Verwertungs- und Entsorgungswege für den bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushub und trägt zur Vermeidung von Bauverzögerungen bei. Es wird dringend empfohlen, die entsprechenden Untersuchungen mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, vorher abzusprechen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.1.2	Schutzgut Boden Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Zuge der Bebauungsplanung zu bewerten und durch geeignete schutzgutbezogene und schutzgutübergreifende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Diesbezüglich wird die Anwendung des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010, Boden/schutz 23) und der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Bodenschutz 24) empfohlen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans werden im Umweltbericht der Eingriff und die zugehörigen Kompensationsmaßnahmen bilanziert, dargestellt und beschrieben.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 4 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.3	Bodenauffüllung zur Geländeanhebung auf Flst. Nr. 219/220 Im Zuge der geplanten Geländeanhebung auf das Niveau der B314 in der als Alternative 1 bezeichneten Option ist eine Auffüllung des Bodenmaterials auf dem Grundstück mit der Flst. Nr. 219/220 vorgesehen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Erdaushubablagerungen der auf der Auffüllungsfläche vorhandene humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe schonend und unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden abzuschieben, zwischenzulagern und nach beendeter Auffüllung wieder aufzutragen ist. Die Zwischenlagerung des humosen Oberbodens hat in maximal 2,0 m hohen, vor Vernässung zu schützenden Mieten zu erfolgen. Im Rahmen von Lagerungszeiten, die einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten, ist eine Begrünung der Oberbodenmieten mit geeigneten Pflanzenarten, darunter Luzerne, Ölrettich oder Gräser, zu empfehlen. Des Weiteren ist das Befahren von Oberbodenmieten nicht gestattet. Die Auffüllung ist ausschließlich mit reinem, unbelastetem Erdaushub gestattet, der keine Zusatzstoffe oder wassergefährdende Verunreinigungen enthält (Öl und sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe). Der Antragsteller trägt die Verantwortung dafür, dass keine Abfälle überdeckt oder eingebaut werden (Bauschutt, Straßenaufbruch, Abbruchmaterialien etc.). Er hat den Standort und dessen angrenzenden Bereich in regelmäßigen Abständen auf die Ablagerung widerrechtlicher Abfälle zu überprüfen. Im Falle des Auffindens widerrechtlich abgelagerter Stoffe ist eine unverzügliche fachgerechte Entsorgung erforderlich. In einem Betriebstagebuch sind Name/Bezeichnung der anliefernden Firma, die Menge, die Herkunft (Gemarkung, Baugebiet, Straße Nr. bzw. Flst. Nr., Vornutzung) und der Ablagerungszeitraum des Verfüllungsmaterials für jede Baustelle zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist zu jeder Zeit zur Kontrolle bereitzuhalten. Bodenaushub, für den Anhaltspunkte einer Kontamination bestehen, ist vor der Verwendung zu Verfüllungszwecken unter Abstimmung	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans werden im Umweltbericht der Eingriff und die zugehörigen Kompensationsmaßnahmen bilanziert, dargestellt und beschrieben. Zudem wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 5 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>mit dem Landratsamt, Amt für Umweltschutz, zu untersuchen.</p> <p>Anhaltspunkte für die Verwertung von Bodenmaterial können sich aus der Vornutzung oder der räumlichen Lage des Aushubstandortes ergeben (vgl. DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial"). Ein Verdacht auf kontaminierten Bodenaushub besteht insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aushubmaterial, das in Gewerbe- und Industriegebieten anfällt.b) Es handelt sich um Aushub aus altlastverdächtigen Flächen und deren Umfeld.c) Der Aushub aus dem Bereich von Straßen, einschließlich des Bankettschälguts bis zu einer Entfernung von mindestens 10 Metern. <p>Das Landratsamt ist befugt, im Rahmen der Überwachung stichprobenhaft Proben zu entnehmen und durch einen geeigneten Gutachter untersuchen zu lassen, wobei die Kosten hierfür vom Antragsteller getragen werden. Im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Auflagen sind weitere Untersuchungen, Schutzmaßnahmen oder die Entfernung des Materials sowie die Option einer Fremdüberwachung durch einen qualifizierten Gutachter auf Kosten des Betreibers zu erwarten. Die Überwachung des Einbaus des Materials sowie die Überwachung des Einbaus selbst obliegen der Verantwortung eines verantwortlichen Aufsehers. Es ist essenziell, dass das Landratsamt unverzüglich über den Beginn der Maßnahme informiert wird.</p>	
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)	
A.2.1	<p>Das ca. 0,84 ha große Plangebiet westlich der B 314 wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Zuge der Prüfung verschiedener Standortalternativen für ein Feuerwehrgerätehaus wurde es als am besten geeignete Fläche zur Nutzung durch alle Ortsteile bewertet. Im Westen liegen Teilstücke eines gesetzlich geschützten Gehölzbiotops randlich innerhalb des Plangebietes, im Osten grenzen Gehölzbiotope unmittelbar an das Plangebiet an. Laut Umweltbericht (Entwurf vom 14.05.2025) erfolgt die genaue</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 6 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bilanzierung bzw. Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren. Die Untersuchungen auf geschützte Arten sind noch im Gange. Anhaltspunkte für k.o.-Kriterien wurden nicht festgestellt.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes stimmen wir der Planung grundsätzlich zu.</p>	
A.3	<p>Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - FB Oberirdische Gewässer/Grundwasser (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p>	
A.3.1	<p>Das Plangebiet liegt in Zone III B des Wasserschutzgebiets Eichwald. Gemäß der Rechtsverordnung vom 28.01.1999 ist die Ausweisung neuer Baugebiete zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans wird auf die Rechtsverordnung hingewiesen. Zudem wird der Bebauungsplan Aussagen zur Grundwasserneubildung machen.</p>
A.3.2	<p>Das Wasserschutzgebiet ist bereits in großen Teilen bebaut worden. Eine weitere Versiegelung ist daher äußerst kritisch zu betrachten.</p> <p>Zum Nachweis der Einhaltung der RVO ist eine Überprüfung vorzunehmen, die nachweist, dass die Neubildung für die derzeitige Entnahmerate trotz der vorhandenen und der neu geplanten Versiegelung sichergestellt ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Änderungsbereich umfasst rund 0,84 ha. Da innerhalb des Geltungsbereichs auch Grünflächen vorgesehen sind, wird die tatsächlich neu versiegelte Fläche geringer ausfallen. Das genaue Flächenverhältnis wird zwar erst auf Bebauungsplanebene festgelegt, nach aktuellem Kenntnisstand wird der Umfang der erforderlichen Versiegelung aber so ausfallen, dass keine spürbaren Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und damit auf das Wasserschutzgebiet zu erwarten sind. Der Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Rechtsverordnung erfolgt im Rahmen des Bauantrags.</p>
A.3.3	<p>Weiterhin muss auch die Einhaltung der RVO insb. die Regelungen zum Umgang und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie die AwSV sichergestellt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p>	
A.3.4	<p>Die Gemeinde entscheidet sich für die Bebauung des bisher nur landwirtschaftlich genutzten Plangebiets und nimmt mit der</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 7 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Nutzung eine potenzielle Gefährdung für die Wasserversorgung in Kauf. Es wird gebeten im Alarmplan oder der Dienstanweisung des Wasserversorgungsunternehmens im Falle von Grundwasserunreinigungen entsprechende Maßnahmen festzulegen.</p>	
A.4	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.
A.4.1	<p>Wir weisen darauf hin, dass auf den Flst.-Nr. 451, 1388, 1387, 1386 Gem. Wutöschingen schützenswerte Wohnbebauung vorliegt. Von der Einstufung der Wohnhäuser kann von einem Mischgebiet ausgegangen werden.</p> <p>Dementsprechend sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm anzusetzen. Deren Einhaltung ist im Planungsverfahren der Feuerwache sicherzustellen (beispielsweise durch technische/bauliche Maßnahmen).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Sofern Bedarf besteht, erfolgt die Berücksichtigung der Lärmthematik im Sinne der planerischen Abschichtung auf Ebene des Bebauungsplans.</p>
A.5	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.
A.5.1	<p>Das geplante Gerätehaus befindet sich, bei jeder möglichen Variante laut FNP, im Wasserschutzgebiet Zone III.</p> <p>Zur Risikominimierung sind zu Bau und Betrieb die notwendigen technischen als auch organisatorischen Mittel einzusetzen (SchALVO).</p> <p>Der zuständige Wasserversorger ist bereits in der Planung zeitnah mit einzubinden/ informieren.</p> <p>Das Umweltamt ist hierzu zu hören.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
A.6	Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)	
A.6.1	Der vorgesehene Feuerwehrstandort befindet sich im Westen von Wutöschingen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 8 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	an der Horheimer Straße mit direktem Anschluss an die B 314. Begrenzt wird das Gebiet im Westen durch den Mühlkanal mit seinem begleitenden Gehölzsaum, im Norden durch die Horheimer Straße. Östlich verläuft die B 314, die von einer Baumreihe begleitet wird und im Süden schließt landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Der vorhandene Anschluss der Horheimer Straße (Lauchringer Straße auf Gemarkung Horheim) ist als einfache Einmündung mit Linksabbiegeverbot ausgeführt. Die Horheimer Straße ist für den motorisierten Verkehr gesperrt, mit Ausnahme des Anliegerverkehrs der vier einzelnen Wohnhäuser.	
A.6.2	Straßenrechtlich liegt die B 314 in diesem Abschnitt auf freier Strecke. Die B 314 hat im Bereich zwischen Lauchringen und Horheim eine Verkehrsbelastung von 15'262 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 1.645 Fz/24h (10,8%). Der MSV-Wert liegt bei 1'542 Kfz/h. Hochbauten jeder Art dürfen längs der B 314 in einer Entfernung von 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans werden die erforderlichen Abstände berücksichtigt.
A.6.3	Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets soll über die nördlich gelegene Horheimer Straße (ehemals B 314) sowie über die B 314 erfolgen. Um den Feuerwehrstandort künftig verkehrssicher und den verkehrlichen Anforderungen entsprechend an das übergeordnete Straßennetz anbinden zu können, soll die bestehende Einmündung Horheimer Straße verkehrsgerecht umgebaut und mit einem Linksabbiegestreifen ausgestattet werden. Die Vorgaben der RAL 2012 sind dabei zu berücksichtigen. Zusätzlich soll ein Anschluss über eine neue einfache Einmündung für die Einsatzfahrzeuge errichtet werden. Der nur für den Einsatzfall eingerichtete Anschluss soll mit einer Schranke abgesperrt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans werden die Vorgaben berücksichtigt.
A.6.4	Parallel zur punktuellen Flächennutzungsplanänderung bzw. zum Bebauungsplanverfahren ist für die neue Anschlussstelle ein RE - Feststellungsentwurf - aufzustellen, der vom Regierungspräsidium Freiburg Referat 47.3 zu genehmigen ist. Von der Gemeinde Wutöschingen sind die Kosten für die neue Anschlussstelle	Dies wird berücksichtigt. Die Gemeinde wird die notwendigen Entwürfe vorlegen und die Kosten für die neue Anschlussstelle tragen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 9 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(FStrG § 12 Abs. 1) zu tragen. Die Mehrkosten für die Unterhaltung der Straßenkreuzung sind ebenfalls von der Gemeinde zu erstatten (FStrG § 13 Abs. 3). Diese sind auf Verlangen eines beteiligten abzulösen.	
A.6.5	Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm bei den Flächenausweisungen entlang der bestehenden und geplanten klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs gehen zu Lasten der Kommune und sind im Bebauungsplanverfahren zu regeln. Fassaden und Dachgestaltungselemente, sowie Beleuchtungen und Lichtquellen an Gebäuden müssen so beschaffen sein, dass keine Blendwirkung eintritt und der Verkehr auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigt wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.7	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)	
A.7.1	Wir bedanken uns, dass im vorliegenden Verfahren ausführlich auf die Belange der Landwirtschaft eingegangen wurde. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme höchstbewerteter landwirtschaftlicher Nutzfläche der Vorrangflur wurde auch unter Verweis auf mögliche, aus agrarstruktureller Sicht ebenso unerwünschte Standorte auf freier Fläche hinreichend begründet. Ebenso begrüßenswert ist, dass mit dem betroffenen Pächter der Fläche geklärt wurde, dass ihm keine betriebsstrukturellen Nachteile durch Wegfall der Flächen erwachsen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Für den vorzunehmenden Eingriff werden notwendigerweise Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu erwarten sein. Diese sollen, sofern sie nicht innerhalb des Planungsgebiets erbracht werden können, keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen beanspruchen, insbesondere solche, die als Bestandteil einer Vorrang- oder Vorbehaltensflur klassifiziert sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen. In den Vermeidungsmaßnahmen wird bereits auf die Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes hingewiesen, welche auf Bebauungsplanebene im Rahmen des Umweltberichtes erarbeitet werden. Die Gemeinde Wutöschingen verfügt über ein Ökokonto, um verbleibende Defizite auszugleichen. Die Entscheidung zur Verwendung der dortigen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Gemeinbedarfsfläche obliegt allerding der Gemeinde. Die Maßnahmen des Arten- schutzes können nicht über das Ökopunkt kompensiert werden und müssen eventuell im direkten Umfeld der Fläche umgesetzt werden, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden.
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 10 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.3	Eine Eingriff- Ausgleichbilanz war nicht Bestandteil der vorgelegten Planungsunterlagen. Für das weitere Verfahren ist zu beachten:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.4	Art der Vorgabe 1. Die zuständige Landwirtschaftsbehörde ist bei der Auswahl der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen. 2. Agrarstrukturelle Belange sind bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei einer möglichen Maßnahmensuche im Rahmen der Umweltprüfung auf Bebauungsplanebene wird das Landwirtschaftsamt beteiligt. Dies wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ziffer A.7.2
A.7.5	Rechtsgrundlage Zu 1.: § 15 VI NatSchG Zu 2.: § 15 III BNatSchG	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.6	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen) Umsetzung sämtlicher notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Plangebiets oder über die Verwertung bereits akquirierter Ökopunkte eines Ökopunktekontos.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ziffer A.7.2
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 16.07.2025)	
A.8.1	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
A.8.1.1	Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex</u> .	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.8.1.2	Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.8.1.3	Bodenkunde	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 11 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der <u>Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000</u> (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. <u>LGRBwissen</u>, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzwürdigkeit möglichst in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p>	Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.8.2	Angewandte Geologie	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2.1	<u>Ingenieurgeologie</u>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 12 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	vorab in der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> abgerufen werden.	
A.8.2.2	<u>Hydrogeologie</u> Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG TB Eichwald, Wutöschingen“ (LUBW Nr.: 337-205) wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.
A.8.2.3	<u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.8.2.4	<u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.3	Landesbergdirektion	
A.8.3.1	<u>Bergbau</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.4	Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBAnzeigeportal</u> zur Verfügung. <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 13 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

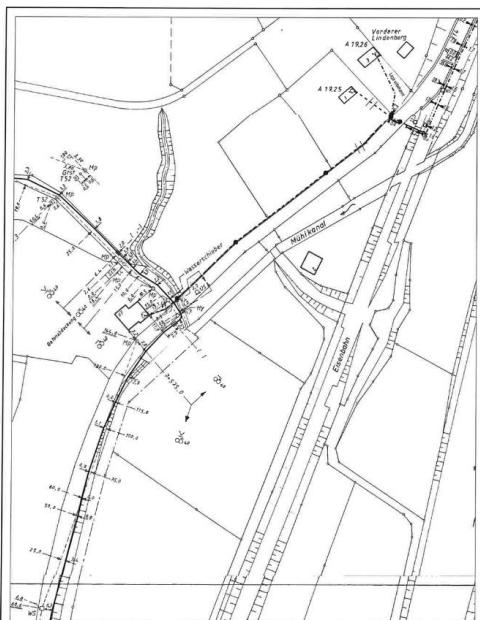
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Bau Süd (Schreiben vom 01.07.2025)	
A.9.1	<p>In Bezug auf die Belange des Verkehrs zu der geplanten Flächenausweisung werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen.</p> <p>Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm bei den Flächenausweisungen entlang der bestehenden und geplanten klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs gehen zu Lasten der Kommune und sind im Bebauungsplanverfahren zu regeln. Einzelbelange werden im zugehörigen Bebauungsplanverfahren konkret vertreten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 30.07.2025)	
A.10.1	Regionalplanerische Belange werden nicht beeinträchtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	<p>In der Begründung zur FNP-Änderung (Seite 4) wird auf den Regionalplan „vom August 2009“ verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass der Regionalplan 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee 1998 in Kraft getreten ist; die Raumnutzungskarte zum Regionalplan 2000 wurde zuletzt durch den am 12.07.2024 in Kraft getretenen Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee (2021) „aktualisiert“ und steht auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung (https://hochrhein-bodensee.de/regionalplanung/regionalplan-hochrhein-2000/).</p> <p>Wir bitten um entsprechende Korrektur der Begründung.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird korrigiert.</p>
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 08.07.2025)	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 14 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und beauftragt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird (ein Plan erscheint leer).</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdata lautet:</p> <p>Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei)</p> <p>Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



ATVh-Ber.	Kein aktiver Auftrag	ATVh-Ber.	Kein aktiver Auftrag
PT1	Stichstiel		
PT2	Bonusausleger		
DNB	Wutöschingen	AstB	1
Bemerkung:	Voll	Sticht	Liegat
	Name: Datum: 28.07.2020	Name: Datum: 28.07.2020	Maßstab: 1:10000
			Zeit: 1

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 15 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12	Netze BW GmbH (Schreiben vom 10.07.2025)	
A.12.1	<p>Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zur Änderung des Flächennutzungsplans keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von einer weiteren Verfahrensbeteiligung wird abgesehen.</p>
A.13	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 08.08.2025)	
A.13.1	<p>Gegen die siebte punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr“ bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Die vorhandenen Anlagen der naturenergie-netze GmbH sind im Zuge einer evtl. Erweiterung des FNP zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren werden wir eine Stellungnahme hinsichtlich Leitungsbestand und Stromversorgung abgeben, mit der Bitte um Berücksichtigung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.</p>
A.14	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 15.07.2025)	
A.14.1	<p>Im geplanten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans in Wutöschingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von einer weiteren Verfahrensbeteiligung wird abgesehen.</p>
A.15	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 21.07.2025)	
A.15.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 16 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.16	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 30.07.2025)	
A.16.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17	Amprion GmbH (Schreiben vom 07.07.2025)	
A.17.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 30.06.2025)	
A.18.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 17 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> 	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.2	Landratsamt Waldshut – Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - FB Abwasser (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.4	Landratsamt Waldshut – Brandschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.5	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.6	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsbehörde (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.7	Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.8	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 18 von 18

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

	(gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.9	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 31.07.2025)
B.11	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 11.07.2025)
B.12	Gemeinde Lauchringen (Schreiben vom 01.07.2025)
B.13	Gemeinde Ühlingen Birkendorf (Schreiben vom 23.07.2025)
B.14	Gemeinde Klettgau (Schreiben vom 24.07.2025)
B.15	Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt
B.16	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr
B.20	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.21	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee
B.22	terranets bw GmbH
B.23	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband
B.24	BUND e.V.
B.25	NaBu Bezirksverband Südbaden
B.26	Stadt Stühlingen
B.27	Stadt Waldshut-Tiengen
B.28	Gemeinde Hallau
B.29	Gemeinde Wutöschingen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.